

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 8.

München, den 9. März 1886.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 7. März 1886, die Ausstellung von Leichenpässen betr. — Hoheits-Nachricht. — Verleihungen der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes der Krone Bayern. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Kaiserlich Türkisches Generalconsulat in München.

Nr. 3,117.

Bekanntmachung, die Ausstellung von Leichenpässen betr.

Königliches Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 11. Februar 1867 (Reg.-Bl. S. 129), vom 31. Dezember 1874 (Ges.- und Verordn.-Bl. 1875 S. 16) und vom 23. November 1879 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 1523) wird weiter bekannt gegeben, daß seitens der Königlich Sächsischen Regierung dem Direktor der vereinigten Landesanstalten zu Subertsburg in seiner Eigenschaft als Vorsteher des dortigen selbstständigen Gutsbezirkes die Berechtigung zur Ausstellung von Leichenpässen für die in den genannten Anstalten Gestorbenen verliehen worden ist.

München, den 7. März 1886.

Frhr. v. Freilich.

Der Generalsecretär:
Ministerialrath v. Ries.